

Schulordnung

Schulgemeinde Niederbüren



Der Schulrat erlässt, gestützt auf Art. 33 des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983 folgende Schulordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Schulordnung regelt ergänzend zu Gesetzgebung und Gemeindeordnung die Organisation und den Betrieb der öffentlichen Volksschule der Schulgemeinde Niederbüren sowie die Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.

Art. 2 Aufgaben

Die Primarschulgemeinde Niederbüren führt die folgenden Schultypen gemäss der kantonalen Gesetzgebung:

- Kindergarten
- Primarschule

Sie werden durch die Schulleitung geführt.

Die Schule wird als integrative Schule geführt.

Art. 3 Mitgliedschaften

Die Primarschulgemeinde ist Mitglied:

- der Musikschule ThurLand (Zweckverband)
- Verein Psychomotorik Region Wil
- SGV (Verband St. Galler Volksschulträger)

Art. 4 Regionale und überregionale Aufgaben

Der Schulrat kann mit anderen Schulträgern oder Organisationen Verträge abschliessen über den Besuch

- von Kleinklassen der Primarschule
- von Integrationsklassen
- von Timeoutklassen

Art. 5 Schulanlagen

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule.

Die ausserschulische Benützung der Schulanlagen ist gebührenpflichtig und wird in einem separaten Benützungsreglement geregelt. Die Bemessung der Gebühren kann dem dort angehängten Gebührentarif entnommen werden.

Art. 6 Infrastruktur

Der Schulrat sorgt für eine zeitgemässe Infrastruktur.

Er ist befugt, mit Dritten Leistungsvereinbarungen und Mietverträge abzuschliessen.

II. Schulbetrieb

Art. 7

Unterrichtszeiten und unterrichtsfreie Zeiten

Der Schulrat legt im Rahmen der kantonalen Vorgaben die wöchentlichen Unterrichtszeiten, die Blockzeiten und die Pausenzeiten fest.

Der Schulrat bestimmt im Rahmen des vom Bildungsrat des Kantons St. Gallen erlassenen Ferienkalenders die Winterferienwoche sowie die in seiner Kompetenz liegenden schulfreien Tage oder Halbtage (Bündelitage).

Der Ferienplan wird auf der Homepage der Primarschule Niederbüren veröffentlicht.

Art. 8

Besondere Veranstaltungen, Elternbeiträge

Der Schulrat kann besondere Veranstaltungen oder besondere Unterrichtswochen als Bestandteil des obligatorischen Unterrichts festlegen.

Erziehungsberechtigte können vom Schulträger an den Kosten für besondere Unterrichtsveranstaltungen beteiligt werden, soweit ihnen aus dem Wegbleiben des Kindes vom Elternhaus Einsparungen erwachsen. Die übrigen Kosten obliegen dem Schulträger.

Der Beitrag der Erziehungsberechtigten für obligatorische Unterrichtsveranstaltungen darf 16 Franken pro Tag und Schülerin oder Schüler nicht überschreiten. Falls eine Wahlpflicht zwischen mehreren, gleichwertigen Angeboten besteht, kann für eine Veranstaltung mit ausserordentlichem finanziellem Aufwand wie ein Skilager ein höherer Beitrag verlangt werden.

Bei freiwilligen besonderen Veranstaltungen ist der Schulträger betreffend Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten frei.

III Schülerinnen und Schüler

Art. 9

Schulhausordnung

Das Verhalten der Schülerinnen und Schüler im Schulhaus und auf dem Schulareal wird in der Schulhausordnung geregelt.

Art. 10

Urlaub, Absenzen

Der Schulrat regelt das Verfahren bei Abwesenheit vom Unterricht.

Das Reglement wird auf der Homepage der Primarschule Niederbüren veröffentlicht.

Art. 11

Schulweg

Der Schulweg liegt grundsätzlich in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Er liegt dann in der Verantwortung der Schule, wenn er unzumutbar ist.

Der Schulrat sorgt für den Transport von Schülerinnen und Schüler mit unzumutbarem Schulweg.

Das entsprechende Reglement wird auf der Homepage der Primarschule Niederbüren veröffentlicht.

IV. Lehrpersonen

Art. 12

Grundsatz

Das Arbeitsverhältnis mit den Lehrpersonen richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Kantons St. Gallen.

Für die Führung und Qualifizierung der Lehrpersonen ist die Schulleitung zuständig.

Art. 13

Mitwirkung der Lehrerschaft

Die Lehrerschaft wählt einen Lehrervertreter oder eine Lehrervertreterin für die Mitwirkung im Schulrat nach Art. 20 dieser Schulordnung.

Art. 14

Weiterbildung

Die Lehrperson ist zu fachlicher und pädagogischer Fortbildung berechtigt und verpflichtet.

Der Kanton gewährt Beiträge.

Der Rat kann Fortbildungsurlaub bewilligen.

Art. 15

Vorbildfunktion der Lehrpersonen

Lehrpersonen sind sich im Verhalten, in der Bekleidung und der allgemeinen Erscheinung ihrer Vorbildfunktion bewusst und nehmen diese aktiv wahr.

Art. 16

Urlaub, Absenzen

Der Schulrat erlässt Richtlinien für das Urlaubs- und Absenzenwesen von Lehrpersonen.

V. Schulleitungen

Art. 17

Grundsatz

Die Gesamtschule (Primarschule und Kindergarten) wird von einer Schulleitung geführt.

Der Schulrat ist für die Anstellung und Entlassung der Schulleitung zuständig. Schulleiterinnen und Schulleiter unterstehen dem Personalrecht für Verwaltungsmitarbeitende des Kantons St. Gallen.

Art. 18

Aufgaben und Kompetenzen

Der Schulrat erlässt für die Schulleitung ein Pflichtenheft und regelt die Weisungs- und Entscheidungskompetenzen der Schulleitung im Funktionendiagramm.

Die Hauptaufgaben der Schulleitung sind:

- a) Gewährleistung des täglichen Schulbetriebs
- b) Personelles; Lehrer und Schüler
- c) Begleitung von Meinungsbildungsprozessen
- d) Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften
- e) Förderung der Teamentwicklung
- f) Förderung und Beratung der Lehrpersonen
- g) Förderung und Entwicklung des Schulklimas
- h) Sicherstellung der Schulkontakte
- i) Förderung und Entwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität
- j) Finanzielles im Rahmen der gewährten Kredite

VI. Schule und Erziehungsberechtigte

Art. 19

Grundsatz

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Erziehung und Ausbildung zusammen. Die Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind. Lehrperson und Rat informieren die Erziehungsberechtigten und geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache, wenn besondere Massnahmen zu treffen sind oder wenn Leistung oder Verhalten des Kindes zu Bemerkungen Anlass geben.

Die Erziehungsberechtigten können Auskunft über Leistung und Verhalten des Kindes verlangen und in dessen Arbeiten Einsicht nehmen.

Die Erziehungsberechtigten haben das Kind zum regelmässigen Schulbesuch anzuhalten und haben eine Mitwirkungspflicht der Schule gegenüber. Erziehungsberechtigte, die das Kind an der Erfüllung der Schulpflicht hindern oder nicht zum Schulbesuch anhalten oder gegen ihre Mitwirkungspflicht erheblich verstossen, werden vom Schulrat verwarnt und gebüsst.

Schulrat

Art. 20

Grundsatz

Der Schulrat führt die Schule nach Kantonalen Vorschriften, der Gemeindeordnung der Primarschule und der Schulordnung.

Er erlässt ein Geschäftsreglement.

An den Sitzungen des Schulrates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Schulleitung
- b) eine von der Lehrerschaft nach Art. 13 dieser Schulordnung gewählte Vertretung

Der/die Ratsschreiber/in führt das Protokoll.

Art. 21

Entschädigungen und Entlastungen

Der Schulrat legt Entschädigungen und Entlastungen für die Erfüllung von Aufgaben ausserhalb des Berufsauftrags für Lehrpersonen fest.

Nicht zum Berufsauftrag gehören Aktivitäten, für die keine Qualifikation als Lehrperson erforderlich ist und die demgemäss nicht nach dem Gesetz über den Lohn der Volksschul-Lehrpersonen abzugelten sind. Dazu gehören insbesondere die Beaufsichtigung ganzer Klassen in Zwischenstunden oder beim Mittagstisch, Aufgabenhilfe sowie Klassenassistentenz.

Art. 22

Schulverwaltung

Die Schulverwaltung erfüllt die zur Verwaltung der Schule, schulischen Einrichtungen und schulischen Dienste gehörenden Aufgaben, soweit dafür keine andere Stelle zuständig ist.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitarbeitenden der Schulverwaltung werden durch den Schulrat in einem Pflichtenheft geregelt.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung bisheriges Recht

Diese Schulordnung ersetzt die Schulordnung der Primarschulgemeinde Niederbüren vom 08. Februar 2012.

Art. 24

Fakultatives Referendum / Inkrafttreten

Diese Schulordnung untersteht dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbe-
nutztem Ablauf der Referendumpflicht in Kraft.

Vom Primarschulrat erlassen am: 17. Februar 2022.

PRIMARSCHULRAT NIEDERBÜREN

Die Präsidentin:



Patrizia Manser

Die Schulsekretärin:



Maryvonne Müller

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 24. Februar 2022 bis am 26. März 2022.